

## **Satzung der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO)<sup>1</sup>**

Angenommen in Quebec am 16. Oktober 1945  
Von der Bundesversammlung genehmigt am 19. Dezember 1946<sup>2</sup>  
Schweizerische Annahmerkunde hinterlegt am 19. Februar 1947  
In Kraft getreten für die Schweiz am 19. Februar 1947  
(Stand am 5. Juli 2019)

---

### Präambel

*Die Staaten, welche diese Satzung in dem Entschluss annehmen, das allgemeine Wohl zu fördern, indem sie einzeln und gemeinsam handeln,*

um den Ernährungsstand und die Lebenshaltung der ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Völker zu heben,

um eine immer leistungsfähigere Erzeugung und Verteilung aller Nahrungsmittel und sonstigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse sicherzustellen,

um die Lebensbedingungen der Landbevölkerung zu verbessern

und somit zur Ausweitung der Weltwirtschaft beizutragen und die Menschheit vom Hunger zu befreien,

*errichten hiermit die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, im Folgenden als «Organisation» bezeichnet, mittels welcher sich die Mitglieder gegenseitig über Massnahmen und Fortschritte in den genannten Tätigkeitsbereichen unterrichten werden.*

### **Art. I**            Aufgaben der Organisation

1. Die Organisation sammelt, analysiert, erläutert und verbreitet Informationen über Ernährung und Landwirtschaft. In dieser Satzung bezeichnen der Ausdruck «Landwirtschaft» und die von ihm abgeleiteten Ausdrücke auch die Fischerei, die Erzeugnisse des Meeres, die Forstwirtschaft und ihre Roherzeugnisse.

2. Die Organisation fördert und empfiehlt, soweit letzteres zweckdienlich ist, nationale und internationale Massnahmen in Bezug auf

- a) die wissenschaftliche, technische, soziale und wirtschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Ernährung und Landwirtschaft;

AS 1948 334; BBI 1946 III 1078

<sup>1</sup> Konsolidierte Version (AS 1974 1746).

<sup>2</sup> AS 1948 333

- b) die Verbesserung der Ausbildung und der Verwaltung auf dem Gebiet der Ernährung und Landwirtschaft sowie die Verbreitung theoretischer und praktischer Kenntnisse auf diesem Gebiet;
  - c) die Erhaltung natürlicher Hilfsquellen und die Einführung verbesserter Methoden der landwirtschaftlichen Erzeugung;
  - d) die Verbesserung der Verarbeitung, des Absatzes und der Verteilung von Nahrungsmitteln und sonstigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen;
  - e) die Einführung von Verfahren zur Bereitstellung ausreichender nationaler und internationaler Kredite für die Landwirtschaft;
  - f) die Annahme internationaler Richtlinien für Vereinbarungen über landwirtschaftliche Erzeugnisse.
3. Ferner ist es die Aufgabe der Organisation,
- a) auf Verlangen der Regierungen technische Hilfe zu gewähren;
  - b) in Zusammenarbeit mit den beteiligten Regierungen die erforderlichen Sachverständigengruppen aufzustellen, um sie bei der Erfüllung der Verpflichtungen zu unterstützen, die sich aus der Annahme der Empfehlungen der Ernährungs- und Landwirtschaftskonferenz der Vereinten Nationen und aus dieser Satzung ergeben; und
  - c) ganz allgemein alle Massnahmen zu treffen, die zur Verwirklichung der in der Präambel genannten Ziele der Organisation notwendig und zweckmässig sind.

## **Art. II** Mitgliedstaaten und assoziierte Mitglieder

1. Ursprüngliche Mitglieder der Organisation sind diejenigen Staaten, die in Anlage 1 aufgeführt sind und diese Satzung gemäss Artikel XXI angenommen haben.

2. Die Konferenz kann unter der Voraussetzung, dass die Mehrheit der Mitgliedsstaaten der Organisation anwesend ist, mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen als weiteres Mitglied der Organisation jeden Staat aufnehmen, der einen Aufnahmeantrag gestellt und urkundlich erklärt hat, dass er die Verpflichtungen aus der Satzung, wie sie im Zeitpunkt der Aufnahme in Kraft ist, annimmt.

3.3 Die Konferenz kann unter der Voraussetzung, dass die Mehrheit der Mitgliedsstaaten der Organisation anwesend ist, mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen als weiteres Mitglied jede Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration aufnehmen, die die Kriterien von Absatz 4 erfüllt, einen Aufnahmeantrag gestellt und urkundlich erklärt hat, dass sie die Verpflichtungen aus der Satzung, wie sie im Zeitpunkt der Annahme in Kraft ist, annimmt. Jede Bezugnahme dieser Satzung auf die Mitgliedstaaten gilt unter Vorbehalt der Bestimmungen von Absatz 8 sowie anders lautender Bestimmungen ebenfalls für alle Mitgliedorganisationen.

<sup>3</sup> Eingefügt durch Ziff. 1 der am 18. Nov. 1991 angenommenen Änd. (AS 2005 2087).

4.<sup>4</sup> Um der Organisation einen Aufnahmeantrag nach Absatz 3 stellen zu können, muss eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration aus souveränen Staaten bestehen, deren Mehrheit der Organisation angehört, und die Mitgliedstaaten müssen ihr die Befugnis<sup>5</sup> für eine Reihe von Fragen übertragen haben, die in die Zuständigkeit der Organisation fallen, einschliesslich der Befugnis, in diesen Fragen Beschlüsse zu fassen, die für die Mitgliedstaaten verbindlich sind.

5.<sup>6</sup> Jede Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die der Organisation einen Aufnahmeantrag stellt, unterbreitet gleichzeitig eine Zuständigkeitserklärung über die Fragen, für die ihre Mitgliedstaaten ihr die Befugnis übertragen haben.

6.<sup>7</sup> Die Mitgliedstaaten einer Mitgliedorganisation gelten als weiterhin zuständig für alle Fragen, für die eine Kompetenzübertragung nicht ausdrücklich erklärt oder der Organisation notifiziert wurde.

7.<sup>8</sup> Jede Änderung in Bezug auf die Aufteilung der Befugnisse zwischen der Mitgliedorganisation und ihren Mitgliedstaaten wird von der Mitgliedorganisation oder ihren Mitgliedstaaten dem Generaldirektor notifiziert, der die Information an die übrigen Mitgliedstaaten der Organisation weiterleitet.

8.<sup>9</sup> Eine Mitgliedorganisation übt die mit ihrer Mitgliedschaft verbundenen Rechte abwechselnd mit ihren Mitgliedstaaten, die der Organisation angehören, in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen und gemäss den von der Konferenz festgelegten Regeln aus.

9.<sup>10</sup> Sofern die Bestimmungen dieses Artikels nichts anderes vorsehen, kann eine Mitgliedorganisation bei Fragen, die in ihre Zuständigkeit fallen, an jeder Sitzung der Organisation, einschliesslich jeder Sitzung des Rates oder eines anderen Organs mit Ausnahme der weiter unten erwähnten Organe mit beschränkter Mitgliederzahl teilnehmen, an der alle Mitgliedstaaten teilnehmen dürfen. Eine Mitgliedorganisation kann weder in diese Organe noch in die gemeinsam mit anderen Organisationen geschaffenen Organe gewählt oder ernannt werden. Eine Mitgliedorganisation ist nicht befugt, in Organen mit beschränkter Mitgliederzahl mitzuwirken, die in den von der Konferenz verabschiedeten Reglementen aufgeführt sind.

10.<sup>11</sup> Sofern diese Satzung oder die von der Konferenz verabschiedeten Reglemente nichts anderes vorsehen, verfügt eine Mitgliedorganisation in Fragen ihrer Zuständigkeit ungeachtet von Artikel III Absatz 4 bei jeder Sitzung der Organisation, an der sie teilnehmen darf, über gleich viele Stimmen wie ihre Mitgliedstaaten, die an dieser Sitzung stimmberechtigt sind. Wenn eine Mitgliedorganisation ihr Stimmrecht ausübt, üben ihre Mitgliedstaaten ihr Stimmrecht nicht aus und umgekehrt.

4 Eingefügt durch Ziff. 1 der am 18. Nov. 1991 angenommenen Änd. (AS 2005 2087).

5 Der Begriff «Kompetenzübertragung» für eine bestimmte Frage bezieht sich auf die Befugnis der Mitgliedstaaten, Verträge abzuschliessen, und bedeutet, dass die Befugnis in dieser Frage vollumfänglich abgetreten wird und die Mitgliedstaaten keinerlei Restbefugnisse behalten.

6 Eingefügt durch Ziff. 1 der am 18. Nov. 1991 angenommenen Änd. (AS 2005 2087).

7 Eingefügt durch Ziff. 1 der am 18. Nov. 1991 angenommenen Änd. (AS 2005 2087).

8 Eingefügt durch Ziff. 1 der am 18. Nov. 1991 angenommenen Änd. (AS 2005 2087).

9 Eingefügt durch Ziff. 1 der am 18. Nov. 1991 angenommenen Änd. (AS 2005 2087).

10 Eingefügt durch Ziff. 1 der am 18. Nov. 1991 angenommenen Änd. (AS 2005 2087).

11 Eingefügt durch Ziff. 1 der am 18. Nov. 1991 angenommenen Änd. (AS 2005 2087).

11.<sup>12</sup> Die Konferenz kann nach Massgabe des Absatzes 2 hinsichtlich der erforderlichen Beschlussfähigkeit und Mehrheit einzelne Hoheitsgebiete oder Gruppen von Hoheitsgebieten, die für die Wahrnehmung ihrer internationalen Beziehungen nicht selbst verantwortlich sind, als assoziierte Mitglieder der Organisation aufnehmen, wenn der für die internationalen Beziehungen eines solchen Hoheitsgebiets oder einer derartigen Gruppe von Hoheitsgebieten verantwortliche Mitgliedstaat oder die für diese Beziehungen verantwortliche Behörde dies im Namen des Hoheitsgebiets oder der Gruppe von Hoheitsgebieten beantragt und urkundlich erklärt, die Verpflichtungen aus der Satzung, wie sie im Zeitpunkt der Aufnahme in Kraft ist, im Namen des in Vorschlag gebrachten assoziierten Mitglieds annehmen und die Verantwortung dafür übernehmen zu wollen, dass das assoziierte Mitglied die Artikel VIII Absatz 4, XVI Absätze 1 und 2 und XVIII Absätze 2 und 3 beachtet.

12.<sup>13</sup> Art und Umfang der Rechte und Pflichten der assoziierten Mitglieder bestimmen sich nach den einschlägigen Vorschriften dieser Satzung und den Bestimmungen der Organisation.

13.<sup>14</sup> Die Mitgliedschaft und die assoziierte Mitgliedschaft werden mit dem Tage wirksam, an dem die Konferenz dem Aufnahmeantrag zustimmt.

### **Art. III** Die Konferenz

1. Es wird eine Konferenz der Organisation eingerichtet, in der jeder Mitgliedstaat und jedes assoziierte Mitglied durch einen Delegierten vertreten ist. Die assoziierten Mitglieder sind berechtigt, an den Beratungen der Konferenz teilzunehmen; sie können jedoch kein Amt wahrnehmen und haben kein Stimmrecht.

2. Jeder Mitgliedstaat und jedes assoziierte Mitglied kann seinem Delegierten Stellvertreter, Mitarbeiter und Berater begeben. Die Konferenz kann die Bedingungen für die Teilnahme der Stellvertreter, Mitarbeiter und Berater an ihren Verhandlungen festlegen; mit der Teilnahme ist jedoch kein Stimmrecht verbunden, es sei denn, dass ein Stellvertreter, Mitarbeiter oder Berater den Delegierten vertritt.

3. Ein Delegierter darf nur einen Mitgliedstaat oder nur ein assoziiertes Mitglied vertreten.

4. Jeder Mitgliedstaat verfügt über eine Stimme. Ein Mitgliedstaat, der mit der Zahlung seiner Beiträge gegenüber der Organisation im Rückstand ist, hat in der Konferenz kein Stimmrecht, wenn der rückständige Betrag die Höhe der für die vorhergegangenen zwei Kalenderjahre geschuldeten Beiträge erreicht oder übersteigt. Die Konferenz kann jedoch diesem Mitgliedstaat die Ausübung des Stimmrechts gestatten, wenn sie der Überzeugung ist, dass der Zahlungsverzug auf Umständen beruht, die sich der Kontrolle des Mitgliedstaats entziehen.

5. Die Konferenz kann jede internationale Organisation, deren Aufgaben mit denjenigen der Organisation verwandt sind, einladen, sich an ihren Sitzungen unter den von der Konferenz festgesetzten Bedingungen vertreten zu lassen. Vertreter dieser Organisationen haben kein Stimmrecht.

<sup>12</sup> Ursprünglich Ziff. 3.

<sup>13</sup> Ursprünglich Ziff. 4.

<sup>14</sup> Ursprünglich Ziff. 5.

6. Die Konferenz tritt alle zwei Jahre zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Sie kann zu einer ausserordentlichen Tagung zusammentreten,
  - a) wenn die Konferenz bei einer ordentlichen Tagung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst, im folgenden Jahr zusammenzutreten;
  - b) wenn der Rat dem Generaldirektor eine entsprechende Weisung erteilt, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedstaaten dies verlangt.
7. Die Konferenz wählt ihr Präsidium.
8. Soweit diese Verfassung oder die von der Konferenz festgelegten Regeln nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, werden alle Beschlüsse der Konferenz mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

#### **Art. IV** Aufgaben der Konferenz

1. Die Konferenz legt die Richtlinien für die Tätigkeit der Organisation fest, genehmigt das Budget und übt die sonstigen ihr durch diese Satzung übertragenen Befugnisse aus.
2. Die Konferenz beschliesst die Geschäftsordnung und das Finanzreglement der Organisation.
3. Die Konferenz kann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen zu Fragen der Ernährung und Landwirtschaft Empfehlungen an die Mitgliedstaaten und assoziierten Mitglieder richten; diese werden die Empfehlungen im Hinblick auf ihre Verwirklichung durch innerstaatliche Massnahmen prüfen.
4. Die Konferenz kann zu allen Fragen, die mit den Zielen der Organisation in Zusammenhang stehen, Empfehlungen an jede internationale Organisation richten.
5. Die Konferenz kann jeden Beschluss überprüfen, den der Rat, eine Kommission oder ein Ausschuss der Konferenz oder des Rates oder eine nachgeordnete Stelle dieser Kommissionen oder Ausschüsse gefasst hat.

#### **Art. V** Der Rat der Organisation

1.<sup>15</sup> Die Konferenz wählt einen Rat der Organisation, der aus neunundvierzig Mitgliedstaaten besteht. Jeder dem Rat angehörende Mitgliedstaat entsendet einen Vertreter und verfügt über eine Stimme. Jedes Ratsmitglied kann seinem Vertreter Stellvertreter, Mitarbeiter und Berater begeben. Der Rat kann die Bedingungen für die Teilnahme der Stellvertreter, Mitarbeiter und Berater an seinen Verhandlungen festlegen; mit der Teilnahme ist jedoch kein Stimmrecht verbunden, es sei denn, dass ein Stellvertreter, Mitarbeiter oder Berater den Vertreter vertritt. Ein Vertreter darf nur ein Ratsmitglied vertreten. Die Dauer und die sonstigen Bedingungen des Mandats der Ratsmitglieder richten sich nach den von der Konferenz festgelegten Regeln.

2. Die Konferenz ernennt ferner einen unabhängigen Vorsitzenden des Rats.

<sup>15</sup> Neue Fassung von der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen angenommen und in Kraft seit dem 1. Dezember 1977 (AS 1981 1707).

3. Der Rat besitzt die ihm von der Konferenz übertragenen Befugnisse; die Konferenz darf jedoch die in Artikel II Absätze 2 und 3, Artikel IV, Artikel VII Absatz 1, Artikel XII, Artikel XIII Absatz 4, Artikel XIV Absätze 1 und 6 und Artikel XX genannten Befugnisse nicht übertragen.

4. Der Rat ernennt sein Präsidium mit Ausnahme des Vorsitzenden und gibt sich unter Beachtung etwaiger diesbezüglicher Beschlüsse der Konferenz seine Geschäftsordnung.

5. Alle Beschlüsse des Rates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung oder die von der Konferenz oder dem Rat festgelegten Regeln nicht ausdrücklich etwas anderes vorsehen.

6.<sup>16</sup> In der Ausübung seiner Obliegenheiten wird der Rat von einem Planungsausschuss, einem Finanzausschuss, einem Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsfragen, einem Ausschuss für Erzeugnisse, einem Ausschuss für Fischerei, einem Ausschuss für Forstwirtschaft, einem Ausschuss für Landwirtschaft und einem Ausschuss für Sicherstellung der Welternährung unterstützt. Diese Ausschüsse erstatten dem Rat Bericht. Ihre Zusammensetzung und ihr Aufgabenbereich werden durch Regeln bestimmt, die von der Konferenz anzunehmen sind.

#### **Art. VI**            Kommissionen, Ausschüsse, Konferenzen, Arbeits- und Konsultationsgruppen

1. Die Konferenz oder der Rat kann Kommissionen einsetzen, denen alle Mitgliedstaaten und assoziierten Mitglieder angehören können, oder regionale Kommissionen, denen diejenigen Mitgliedstaaten und assoziierten Mitglieder angehören können, deren Hoheitsgebiet ganz oder teilweise in der betreffenden Region liegt. Wobei diesen Gremien der Auftrag zufällt, sich über die Ausarbeitung und Durchführung von Richtlinien über die Tätigkeit der Organisation zu äussern und diese Durchführung zu koordinieren. Die Konferenz oder der Rat kann ferner gemeinsam mit anderen zwischenstaatlichen Organisationen gemischte Kommissionen einsetzen, denen alle Mitgliedstaaten und assoziierten Mitglieder der Organisation und der anderen beteiligten Organisationen angehören können, oder gemischte regionale Kommissionen, denen diejenigen Mitgliedstaaten und assoziierten Mitglieder der Organisation und der anderen beteiligten Organisationen angehören können, deren Hoheitsgebiet ganz oder teilweise in der betreffenden Region liegt.

2. Die Konferenz, der Rat oder der von der Konferenz oder dem Rat hierzu ermächtigte Generaldirektor kann Ausschüsse und Arbeitsgruppen zur Prüfung und Berichterstattung in allen mit den Zielen der Organisation zusammenhängenden Fragen einsetzen; diese Ausschüsse und Arbeitsgruppen bestehen entweder aus gewählten Mitgliedstaaten und assoziierten Mitgliedern oder aus Persönlichkeiten, die in persönlicher Eigenschaft auf Grund ihrer besonderen fachlichen Befähigung ernannt werden. Die Konferenz, der Rat oder der von der Konferenz oder dem Rat hierzu ermächtigte Generaldirektor kann ferner gemeinsam mit anderen zwischenstaatli-

<sup>16</sup> Neue Fassung von der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen angenommen und in Kraft seit dem 27. November 1975 (AS 1976 2779).

chen Organisationen gemischte Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen, die entweder aus ausgewählten Mitgliedstaaten und assoziierten Mitgliedern der Organisation und der anderen beteiligten Organisationen oder aus in persönlicher Eigenschaft ernannten Persönlichkeiten bestehen. Die ausgewählten Mitgliedstaaten und assoziierten Mitglieder werden, soweit die Organisation betroffen ist, entweder von der Konferenz oder dem Rat oder, wenn die Konferenz oder der Rat dies beschliesst, vom Generaldirektor ernannt. Die in persönlicher Eigenschaft ernannten Persönlichkeiten werden, soweit die Organisation betroffen ist, je nach dem Beschluss der Konferenz oder des Rates, entweder von der Konferenz, dem Rat, ausgewählten Mitgliedstaaten oder assoziierten Mitgliedern oder dem Generaldirektor ernannt.

3.<sup>17</sup> Je nach Lage des Falles bestimmt die Konferenz, der Rat oder der von der Konferenz oder dem Rat hierzu ermächtigte Generaldirektor den Aufgabenbereich der von der Konferenz, dem Rat bzw. dem Generaldirektor eingesetzten Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen und die Art ihrer Berichterstattung. Die Kommissionen und Ausschüsse können sich ihre Geschäftsordnung geben und Änderungen derselben annehmen; die Geschäftsordnung und die Änderungen treten nach Genehmigung durch den Generaldirektor in Kraft. Der Aufgabenbereich und die Art der Berichterstattung der gemeinsam mit anderen zwischenstaatlichen Organisationen eingesetzten gemischten Kommission, Ausschüsse und Arbeitsgruppen werden im Benehmen mit den anderen beteiligten Organisationen festgelegt.

4. Der Generaldirektor kann im Benehmen mit den Mitgliedstaaten, den assoziierten Mitgliedern und den nationalen FAO-Komitees Listen von Sachverständigen aufstellen, um Konsultationen mit führenden Fachkräften auf den verschiedenen Tätigkeitsgebieten der Organisation herbeizuführen. Der Generaldirektor kann zwecks Konsultation über bestimmte Fragen einige oder alle dieser Sachverständigen zu Tagungen einberufen.

5. Die Konferenz, der Rat oder der von der Konferenz oder dem Rat hierzu ermächtigte Generaldirektor kann allgemeine, regionale, fachliche oder andere Konferenzen, Arbeitsgruppen oder Konsultationsgruppen von Mitgliedstaaten und assoziierten Mitgliedern einberufen. Die Konferenz, der Rat oder der Generaldirektor bestimmen den Aufgabenbereich dieser Tagungen und die Art ihrer Berichterstattung; sie können auch die Teilnahme nationaler und internationaler Körperschaften, die sich mit Ernährung und Landwirtschaft befassen, vorsehen, wobei die Art und Weise der Teilnahme von ihnen festgesetzt wird.

6. Ist der Generaldirektor davon überzeugt, dass unverzügliches Handeln erforderlich ist, so kann er die Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen und die Konferenzen, Arbeitsgruppen und Konsultationsgruppen einberufen, die in den Absätzen 2 und 5 vorgesehen sind. Er notifiziert diese Massnahmen den Mitgliedstaaten und assoziierten Mitgliedern und erstattet auf der nächsten Tagung des Rates darüber Bericht.

7. Assoziierte Mitglieder, die Mitglieder der Kommissionen, Ausschüsse oder Arbeitsgruppen oder Teilnehmer der Konferenzen, Arbeitsgruppen oder Konsultations-

<sup>17</sup> Neue Fassung von der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen angenommen und in Kraft seit dem 27. November 1975 (AS 1976 2779).

gruppen sind, auf die in den Absätzen 1, 2 und 5 Bezug genommen wird, haben das Recht, sich an den Beratungen dieser Kommissionen, Ausschüsse, Konferenzen, Arbeitsgruppen und Konsultationsgruppen zu beteiligen, sie können jedoch keine Funktion ausüben und haben kein Stimmrecht.

#### **Art. VII** Der Generaldirektor

1.<sup>18</sup> Die Organisation hat einen von der Konferenz für sechs Jahre ernannten Generaldirektor. Er kann wiederernannt werden.

2. Der Ernennung des Generaldirektors auf Grund dieses Artikels erfolgt nach einem von der Konferenz bestimmten Verfahren und zu den von ihr festgesetzten Bedingungen.

3.<sup>19</sup> Wird das Amt des Generaldirektors vor dem Ende der Amtszeit des Inhabers frei, so ernennt die Konferenz in der nächsten ordentlichen oder in einer nach den Bestimmungen von Artikel III Absatz 6 der Satzung einberufenen ausserordentlichen Tagung einen Generaldirektor nach den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 dieses Artikels. Die Amtsdauer eines während einer ausserordentlichen Tagung ernannten Generaldirektors endet am Ende des Jahres, in dem die dritte ordentliche Tagung der Konferenz seit seiner Ernennung stattfindet.

4. Vorbehaltlich der allgemeinen Aufsicht durch die Konferenz und den Rat besitzt der Generaldirektor alle Vollmachten und Befugnisse, um die Arbeiten der Organisation zu leiten.

5. Der Generaldirektor oder ein von ihm bezeichneter Vertreter nimmt ohne Stimmrecht an allen Sitzungen der Konferenz und des Rates teil und arbeitet zur Prüfung durch die Konferenz und den Rat Vorschläge für geeignete Massnahmen hinsichtlich aller Fragen aus, mit denen sie befasst werden.

#### **Art. VIII** Das Personal

1. Das Personal der Organisation wird von dem Generaldirektor nach einer von der Konferenz angenommenen Verfahrensregel ernannt.

2. Das Personal der Organisation ist dem Generaldirektor verantwortlich. Die Verantwortung dieser Bediensteten ist ausschliesslich internationaler Art; bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben dürfen sie von einer Stelle ausserhalb der Organisation Weisungen weder erbitten noch entgegennehmen. Die Mitgliedstaaten und die assoziierten Mitglieder verpflichten sich, den internationalen Charakter der Verantwortung der Bediensteten in vollem Umfang zu achten und nicht zu versuchen, ihre Staatsangehörigen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

<sup>18</sup> Neue Fassung von der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen angenommen und in Kraft seit dem 1. Dezember 1977 (AS 1981 1707).

<sup>19</sup> Neue Fassung von der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen angenommen und in Kraft seit dem 1. Dezember 1977 (AS 1981 1707).

3. Bei der Ernennung der Bediensteten hat der Generaldirektor zu berücksichtigen, dass es wichtig ist, die Auswahl des Personals auf möglichst breiter geographischer Grundlage vorzunehmen; hierbei ist jedoch die Gewährleistung eines Höchstmasses an Leistungen und fachlicher Befähigung von vordringlicher Wichtigkeit.

4. Die Mitgliedstaaten und die assoziierten Mitglieder verpflichten sich, dem Generaldirektor und den leitenden Bediensteten, soweit dies verfassungsrechtlich zulässig ist, die diplomatischen Vorrechte und Immunitäten sowie den sonstigen Bediensteten diejenigen Erleichterungen und Immunitäten zu gewähren, die den nichtdiplomatischen Bediensteten diplomatischer Vertretungen zustehen oder die den entsprechenden Bediensteten anderer öffentlicher internationaler Organisationen künftig gegebenenfalls zugestanden werden.

#### **Art. IX** Sitz

Der Sitz der Organisation wird von der Konferenz bestimmt.

#### **Art. X** Regionale Büros und Verbindungsstellen

1. Der Generaldirektor kann mit Zustimmung der Konferenz regionale und subregionale Büros errichten.

2. Der Generaldirektor kann mit Zustimmung der betreffenden Regierungen Personen ernennen, die mit bestimmten Staaten oder Gebieten Verbindung zu halten haben.

#### **Art. XI** Berichte der Mitgliedstaaten und der assoziierten Mitglieder

1. Die Mitgliedstaaten und die assoziierten Mitglieder übermitteln regelmässig dem Generaldirektor, gleich nach der Veröffentlichung, die Gesetzestexte und Reglemente, die Fragen betreffen, die in den Kompetenzbereich der Organisation fallen und die der Generaldirektor für die Verfolgung der Ziele der Organisation als wichtig betrachtet.

2. Zum gleichen Zweck übermitteln die Mitgliedstaaten und die assoziierten Mitglieder dem Generaldirektor regelmässig die statistischen, technischen und anderen Auskünfte, welche von den Regierungen veröffentlicht oder verbreitet werden oder die sie sich ohne Schwierigkeiten beschaffen können. Der Generaldirektor bestimmt von Zeit zu Zeit die Art der Auskünfte, die für die Organisation am nützlichsten sind, sowie die Form, in der sie zu unterbreiten sind.

3. Jeder Mitgliedstaat oder jedes assoziierte Mitglied kann aufgefordert werden, zu einem durch die Konferenz, den Rat oder den Generaldirektor bestimmten Zeitpunkt und in der von ihnen bezeichneten Form andere Auskünfte, Berichte oder Dokumente über Fragen, die in den Kompetenzbereich der Organisation fallen, zu unterbreiten, inbegriffen Berichte über Massnahmen, die getroffen wurden, um Resolutionen oder Empfehlungen der Konferenz zu verwirklichen.

**Art. XII** Beziehungen zu den Vereinten Nationen

1. Die Organisation unterhält als Spezialorganisation im Sinne des Artikels 57 der Charta der Vereinten Nationen<sup>20</sup> Beziehungen zu den Vereinten Nationen.
2. Abkommen, welche die Beziehungen zwischen der Organisation und den Vereinten Nationen regeln, bedürfen der Genehmigung der Konferenz.

**Art. XIII** Zusammenarbeit mit Organisationen und Personen

1. Um eine enge Zusammenarbeit zwischen der Organisation und anderen internationalen Organisationen mit verwandten Aufgaben zu gewährleisten, kann die Konferenz mit den zuständigen Stellen dieser Organisationen Vereinbarungen treffen, in denen die Verteilung der Aufgaben und die Art der Zusammenarbeit geregelt werden.
2. Der Generaldirektor kann vorbehaltlich etwaiger Beschlüsse der Konferenz mit anderen zwischenstaatlichen Organisationen Vereinbarungen über die Unterhaltung gemeinsamer Dienste, über gemeinsame Massnahmen hinsichtlich der Anstellung, der Ausbildung, der Arbeitsbedingungen und des Austausches des Personals sowie über damit zusammenhängende Fragen treffen.
3. Die Konferenz kann Abmachungen genehmigen, durch die andere internationale Organisationen, die sich mit Fragen der Ernährung und Landwirtschaft befassen, der Organisation zu Bedingungen unterstellt werden, die mit den zuständigen Stellen der betreffenden Organisation zu vereinbaren sind.
4. Die Konferenz regelt das Verfahren, das anzuwenden ist, um eine ordnungsgemässe Konsultation mit den Regierungen über die Beziehungen der Organisation zu nationalen Einrichtungen oder zu Privatpersonen sicherzustellen.

**Art. XIV** Übereinkommen und Abkommen

1. Die Konferenz kann nach Massgabe eines von ihr angenommenen Verfahrens Übereinkommen und Abkommen über Fragen der Ernährung und Landwirtschaft mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen genehmigen und den Mitgliedsstaaten vorlegen.
2. Der Rat kann nach Massgabe eines von der Konferenz angenommenen Verfahrens mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder Übereinkünfte folgender Art genehmigen und den Mitgliedstaaten vorlegen:
  - a) Abkommen über Fragen der Ernährung und Landwirtschaft, die für Mitgliedsstaaten der in diesem Abkommen bezeichneten geographischen Gebiete von besonderem Interesse sind und nur in diesen Gebieten Anwendung finden sollen,
  - b) Zusatz-Übereinkommen oder -Abkommen zur Durchführung aller gemäss Absatz 1 oder Absatz 2 Buchstabe a in Kraft getretenen Übereinkommen oder Abkommen.

<sup>20</sup> SR 0.120

### 3. Die Übereinkommen, Abkommen, Zusatz-Übereinkommen und -Abkommen

- a) sind der Konferenz oder dem Rat von dem Generaldirektor namens einer von Mitgliedstaaten beschickten Fachtagung oder -konferenz vorzulegen, die bei der Ausarbeitung des Übereinkommens- oder Abkommensentwurfs mitgewirkt und vorgeschlagen hat, ihn den beteiligten Mitgliedstaaten zur Annahme zu unterbreiten;
- b)<sup>21</sup> haben Bestimmungen darüber zu enthalten, welche Mitgliedstaaten der Organisation, welche Nichtmitgliedstaaten, die Mitglieder der Vereinten Nationen, irgendeiner der Spezialorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Agentur sind, und welche Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, einschliesslich der Mitgliedorganisationen, denen ihre Mitgliedstaaten Befugnisse übertragen haben für Fragen, die unter die Übereinkommen, Abkommen, Zusatz-Übereinkommen oder -Abkommen fallen, einschliesslich der Befugnis, Verträge über solche Fragen abzuschliessen, Vertragspartei werden können und wie viele Mitgliedstaaten das betreffende Übereinkommen, Abkommen, Zusatz-Übereinkommen oder -Abkommen annehmen müssen, damit es in Kraft tritt; dadurch soll sichergestellt werden, dass eine solche Übereinkunft tatsächlich zur Verwirklichung der darin angestrebten Ziele beiträgt. Werden durch ein Übereinkommen, Abkommen, Zusatz-Übereinkommen oder -Abkommen Kommissionen oder Ausschüsse eingesetzt, so ist für die Beteiligung von Nichtmitgliedstaaten der Organisation, die Mitglieder der Vereinten Nationen, irgendeiner der Spezialorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Agentur sind, sowie von Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, mit Ausnahme der Mitgliedorganisationen, ausserdem die vorherige Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder dieser Kommissionen oder Ausschüsse erforderlich;
- c)<sup>22</sup> Sieht ein Übereinkommen, Abkommen, Zusatz-Übereinkommen oder -Abkommen vor, dass eine Mitgliedorganisation oder eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die keine Mitgliedorganisation ist, Vertragspartei werden kann, so muss es die Stimmrechte dieser Organisationen und die übrigen Einzelheiten ihrer Teilnahme festlegen. Ein solches Übereinkommen, Abkommen, Zusatz-Übereinkommen oder -Abkommen muss festhalten, dass die Organisation in allen Organen, die aufgrund des Übereinkommens, Abkommens, Zusatz-Übereinkommens oder -Abkommens errichtet werden, nur über eine Stimme verfügt, dass sie aber in Bezug auf die Mitwirkung in diesen Organen über dieselben Rechte verfügt wie die Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens, Abkommens, Zusatz-Übereinkommens oder -Abkommens sind, wenn die Mitgliedstaaten der betreffenden Organisation nicht Vertragsparteien dieses Übereinkommens, Abkommens, Zusatz-Übereinkommens oder -Abkommens sind und die übrigen Parteien nur ein einziges Stimmrecht ausüben;

<sup>21</sup> Fassung gemäss Ziff. 3 der am 18. Nov. 1991 angenommenen Änd. (AS 2005 2087).

<sup>22</sup> Eingefügt durch Ziff. 4 der am 18. Nov. 1991 angenommenen Änd. (AS 2005 2087).

d)<sup>23</sup> dürfen für die Mitgliedstaaten, die nicht Vertragspartei werden, keine finanziellen Verpflichtungen zur Folge haben, die über ihren Beitrag zur Organisation gemäss Artikel XVIII Absatz 2 hinausgehen.

4. Jedes von der Konferenz oder dem Rat zur Vorlage an die Mitgliedstaaten genehmigte Übereinkommen, Abkommen, Zusatz-Übereinkommen oder -Abkommen tritt für jede Vertragspartei nach Massgabe der betreffenden Übereinkunft in Kraft.

5. Hinsichtlich eines assoziierten Mitglieds werden die Übereinkommen, Abkommen, Zusatz-Übereinkommen und -Abkommen der Behörde vorgelegt, die für dessen internationale Beziehungen verantwortlich ist.

6. Die Konferenz regelt das Verfahren, welches anzuwenden ist, um eine ordnungsmässige Konsultation der Regierungen und eine angemessene fachliche Vorbereitung zu gewährleisten, bevor die Konferenz oder der Rat mit vorgeschlagenen Übereinkommen, Abkommen, Zusatz-Übereinkommen oder -Abkommen befasst wird.

7. Zwei in der oder den verbindlichen Sprachen gefertigte Abschriften jedes von der Konferenz oder dem Rat genehmigten Übereinkommens, Abkommens, Zusatz-Übereinkommens oder -Abkommens werden von dem Vorsitzenden der Konferenz oder des Rates und von dem Generaldirektor beglaubigt. Eine dieser Abschriften wird im Archiv der Organisation hinterlegt. Die andere wird dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zwecks Eintragung übermittelt, sobald das Übereinkommen, Abkommen, Zusatz-Übereinkommen oder -Abkommen auf Grund des in diesem Artikel vorgesehenen Verfahrens in Kraft getreten ist. Ferner beglaubigt der Generaldirektor Abschriften dieser Übereinkommen, Abkommen, Zusatz-Übereinkommen oder -Abkommen und übermittelt eine Abschrift jedem Mitgliedsstaat der Organisation sowie allen Nichtmitgliedstaaten und Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die Vertragsparteien eines Übereinkommens, Abkommens, Zusatz-Übereinkommens oder -Abkommens werden.<sup>24</sup>

#### **Art. XV** Abkommen zwischen der Organisation und Mitgliedstaaten

1. Die Konferenz kann den Generaldirektor ermächtigen, mit den Mitgliedstaaten Abkommen zur Gründung internationaler Einrichtungen zu schliessen, die sich mit Fragen der Ernährung und Landwirtschaft befassen.

2. Derartige Abkommen kann der Generaldirektor nach Massgabe des Absatzes 3 auf Grund eines von der Konferenz mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten grundsätzlichen Beschlusses mit den Mitgliedstaaten aushandeln und schliessen.

3. Die Unterzeichnung dieser Abkommen durch den Generaldirektor bedarf der vorherigen Zustimmung der Konferenz mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. In besonderen Fällen kann die Konferenz den Rat ermächtigen, diese Zustimmung mit der Zweidrittelmehrheit sämtlicher Ratsmitglieder zu geben.

<sup>23</sup> Ursprünglich Bst. c.

<sup>24</sup> Fassung des letzten Satzes gemäss Ziff. 6 der am 18. Nov. 1991 angenommenen Änd. (AS 2005 2087).

**Art. XVI**      Rechtsstellung

1. Die Organisation besitzt die Rechtsfähigkeit einer juristischen Person zur Vornahme der ihren Zielen entsprechenden Rechtshandlungen im Rahmen der ihr durch diese Satzung gewährten Befugnisse.
2. Die Mitgliedstaaten und assoziierten Mitglieder verpflichten sich, der Organisation, soweit dies verfassungsrechtlich zulässig ist, alle Immunitäten und Erleichterungen zu gewähren, die sie diplomatischen Vertretungen zugestehen, einschliesslich der Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten und Archive sowie der Immunität vor gerichtlicher Verfolgung und der Befreiung von Steuern.
3. Die Konferenz trifft die erforderlichen Massnahmen, um alle Streitigkeiten in Bezug auf die Anstellungs- und Arbeitsbedingungen ihrer Bediensteten einem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorzulegen.

**Art. XVII**      Auslegung der Satzung und Regelung von Rechtsfragen

1. Fragen oder Streitigkeiten über die Auslegung dieser Satzung werden, falls die Konferenz sie nicht regelt, entweder nach Massgabe der Satzung des Internationalen Gerichtshofs an diesen oder gegebenenfalls an ein anderes von der Konferenz zu bestimmendes Organ verwiesen.
2. Jedes Ersuchen der Organisation an den Internationalen Gerichtshof um Erstattung eines Rechtsgutachtens in Fragen, die sich bei ihrer Tätigkeit ergeben, erfolgt nach Massgabe der Abkommen, die zwischen der Organisation und den Vereinten Nationen geschlossen wurden.
3. Die Verweisung einer Frage oder Streitigkeit auf Grund dieses Artikels oder ein Ersuchen um Erstattung eines Rechtsgutachtens erfolgt nach dem von der Konferenz zu bestimmenden Verfahren.

**Art. XVIII**      Budget und Beiträge

1. Bei jeder ordentlichen Tagung der Konferenz legt der Generaldirektor das Budget der Organisation zur Genehmigung vor.
2. Jeder Mitgliedstaat und jedes assoziierte Mitglied verpflichtet sich, der Organisation jährlich seinen von der Konferenz zu bestimmenden Anteil am Budget zu entrichten. Bei der Festsetzung der von den Mitgliedstaaten und den assoziierten Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge berücksichtigt die Konferenz die unterschiedliche Rechtsstellung der Mitgliedstaaten und der assoziierten Mitglieder.
3. Jeder Mitgliedstaat und jedes assoziierte Mitglied entrichtet nach Genehmigung seines Aufnahmeantrags einen von der Konferenz zu bestimmenden Anteil am Budget als ersten Beitrag für die laufende Rechnungsperiode.
4. Die Rechnungsperiode der Organisation umfasst die beiden auf den gewöhnlichen Zeitpunkt der ordentlichen Tagung der Konferenz folgenden Kalenderjahre, sofern die Konferenz nichts anderes beschliesst.
5. Beschlüsse über den Umfang des Budgets werden mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

6.<sup>25</sup> Eine Mitgliedorganisation ist nicht verpflichtet, einen Anteil am Budget gemäss Absatz 2 zu entrichten, überweist der Organisation aber einen von der Konferenz festzulegenden Betrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben und der übrigen Kosten, die sich aus ihrer Mitgliedschaft ergeben. Eine Mitgliedorganisation nimmt nicht an den Abstimmungen über das Budget teil.

#### **Art. XIX** Austritt

Jeder Mitgliedstaat kann nach Ablauf von vier Jahren, vom Zeitpunkt seiner Annahme dieser Verfassung an gerechnet, jederzeit seinen Austritt aus der Organisation notifizieren. Der Austritt eines assoziierten Mitglieds wird von dem für seine internationalen Beziehungen verantwortlichen Mitgliedstaat oder der für diese Beziehungen verantwortlichen Behörde notifiziert. Die Notifizierung wird ein Jahr nach ihrer Übermittlung an den Generaldirektor wirksam. Ein Mitgliedstaat, der seinen Austritt notifiziert hat, oder ein assoziiertes Mitglied, in dessen Namen der Austritt notifiziert worden ist, schuldet der Organisation seinen Beitrag für das volle Kalenderjahr, in dem der Austritt wirksam wird.

#### **Art. XX** Änderung der Satzung

1. Die Konferenz kann diese Satzung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ändern; diese Mehrheit muss jedoch grösser sein als die Hälfte der Gesamtzahl der Mitgliedstaaten der Organisation.

2. Eine Änderung, die keine neuen Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten oder die assoziierten Mitglieder zur Folge hat, tritt sofort in Kraft, es sei denn, dass der Beschluss, durch den sie angenommen wird, etwas anderes vorsieht. Eine Änderung, die neue Verpflichtungen zur Folge hat, tritt für alle Mitgliedstaaten und assoziierten Mitglieder, welche die Änderung angenommen haben, mit der Annahme durch zwei Drittel der Mitgliedstaaten der Organisation in Kraft; für alle übrigen Mitgliedstaaten und assoziierten Mitglieder tritt sie mit der Annahme durch diese in Kraft. Hinsichtlich eines assoziierten Mitglieds erfolgt die Annahme einer Änderung, die neue Verpflichtungen zur Folge hat, in dessen Namen durch den für dessen internationale Beziehungen verantwortlichen Mitgliedstaat oder die für diese Beziehungen verantwortliche Behörde.

3. Vorschläge zur Änderung der Satzung werden entweder vom Rat oder von einem Mitgliedstaat in einer an den Generaldirektor gerichteten Mitteilung vorgelegt. Der Generaldirektor unterrichtet umgehend alle Mitgliedstaaten und assoziierten Mitglieder von allen Änderungsvorschlägen.

4. Ein Vorschlag zur Änderung der Satzung kann in die Tagesordnung einer Tagung der Konferenz nur aufgenommen werden, wenn er den Mitgliedstaaten und den assoziierten Staaten vom Generaldirektor spätestens 120 Tage vor Eröffnung der Tagung übermittelt worden ist.

<sup>25</sup> Eingefügt durch Ziff. 7 der am 18. Nov. 1991 angenommenen Änd. (AS 2005 2087).

**Art. XXI** Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung liegt für die in Anlage I aufgeführten Staaten zur Annahme auf.
2. Jede Regierung übermittelt ihre Annahmeerkläre der Ernährungs- und Landwirtschafts-Interimskommission der Vereinten Nationen; diese notifiziert ihren Eingang den Regierungen der in Anlage I aufgeführten Staaten. Die Annahme kann der Interimskommission durch einen diplomatischen Vertreter notifiziert werden; in diesem Fall ist die Annahmeerkläre so bald wie möglich danach der Interimskommission zu übermitteln.
3. Nach Eingang von zwanzig Annahmeerklärungen bei der Interimskommission veranlasst diese, dass die hierzu gehörig befugten diplomatischen Vertreter der Staaten, die ihre Annahme notifiziert haben, diese Satzung in einer Originalausfertigung unterzeichnen; sie tritt unverzüglich in Kraft, sobald sie im Namen von mindestens zwanzig der in Anlage I aufgeführten Staaten unterzeichnet worden ist.
4. Die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung notifizierten Annahmeerklärungen werden mit ihrem Eingang bei der Interimskommission oder der Organisation wirksam.

**Art. XXII**<sup>26</sup> Verbindliche Wortlaute der Satzung

Der arabische, der chinesische, der englische, der französische und der spanische Wortlaut dieser Satzung sind gleichermassen verbindlich.

<sup>26</sup> Neue Fassung von der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen angenommen und in Kraft seit dem 1. Dezember 1977 (AS 1981 1707).

*Anlage I***Staaten, welche die ursprüngliche Mitgliedschaft erwerben können**

Ägypten	Kanada
Äthiopien	Kolumbien
Australien	Kuba
Belgien	Liberia
Bolivien	Luxemburg
Brasilien	Mexiko
Chile	Neuseeland
China	Niederlande
Costa Rica	Nicaragua
Dänemark	Norwegen
Dominikanische Republik	Panama
Ecuador	Paraguay
El Salvador	Peru
Frankreich	Philippinen
Griechenland	Polen
Guatemala	Südafrikanische Union
Haiti	Tschechoslowakei
Honduras	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
Indien	Uruguay
Irak	Venezuela
Iran	Vereinigtes Königreich
Island	Vereinigte Staaten von Amerika
Jugoslawien	

**Geltungsbereich am 5. Juli 2019<sup>27</sup>**

Vertragsstaaten	Ratifikation	Inkrafttreten
Afghanistan	1. Dezember 1949	1. Dezember 1949
Ägypten	16. Oktober 1945	16. Oktober 1945
Albanien	12. November 1973	12. November 1973
Algerien	19. November 1963	19. November 1963
Andorra	17. November 2007	17. November 2007
Angola	14. November 1977	14. November 1977
Antigua und Barbuda	7. November 1983	7. November 1983
Äquatorialguinea	7. November 1981	7. November 1981
Argentinien	27. November 1951	27. November 1951
Armenien	8. November 1993	8. November 1993
Aserbaidschan	20. Oktober 1995	20. Oktober 1995
Äthiopien	1. Januar 1948	1. Januar 1948
Australien	16. Oktober 1945	16. Oktober 1945
Bahamas	8. November 1975	8. November 1975
Bahrain	8. November 1971	8. November 1971
Bangladesch	12. November 1973	12. November 1973
Barbados	6. November 1967	6. November 1967
Belarus	19. November 2005	19. November 2005
Belgien	16. Oktober 1945	16. Oktober 1945
Belize	7. November 1983	7. November 1983
Benin	9. November 1961	9. November 1961
Bhutan	7. November 1981	7. November 1981
Bolivien	16. Oktober 1945	16. Oktober 1945
Bosnien und Herzegowina	8. November 1993	8. November 1993
Botsuana	1. November 1966	1. November 1966
Brasilien	16. Oktober 1945	16. Oktober 1945
Brunei	15. Juni 2013	15. Juni 2013
Bulgarien	6. November 1967	6. November 1967
Burkina Faso	9. November 1961	9. November 1961
Burundi	19. November 1963	19. November 1963
Chile	17. Mai 1946	17. Mai 1946
China <sup>a</sup>	1. April 1973	1. April 1973
Costa Rica	7. April 1948	7. April 1948
Côte d'Ivoire	9. November 1961	9. November 1961
Dänemark		
Färöer <sup>b</sup>	17. November 2007	17. November 2007
Deutschland	27. November 1950	27. November 1950
Dominica	12. November 1979	12. November 1979
Dominikanische Republik	16. Oktober 1945	16. Oktober 1945
Dschibuti	14. November 1977	14. November 1977
Ecuador	16. Oktober 1945	16. Oktober 1945

<sup>27</sup> AS 2005 2087, 2010 3263, 2019 2257. Eine aktualisierte Fassung des Geltungsbereiches findet sich auf der Internetseite des EDA ([www.eda.admin.ch/vertraege](http://www.eda.admin.ch/vertraege)).

Vertragsstaaten	Ratifikation		Inkrafttreten	
El Salvador	19. August	1947	19. August	1947
Eritrea	8. November	1993	8. November	1993
Estland	11. November	1991	11. November	1991
Eswatini	8. November	1971	8. November	1971
Europäische Union	26. November	1991	26. November	1991
Fidschi	8. November	1971	8. November	1971
Finnland	27. August	1947	27. August	1947
Frankreich	16. Oktober	1945	16. Oktober	1945
Gabun	9. November	1961	9. November	1961
Gambia	22. November	1965	22. November	1965
Georgien	20. Oktober	1995	20. Oktober	1995
Ghana	9. November	1957	9. November	1957
Grenada	8. November	1975	8. November	1975
Griechenland	16. Oktober	1945	16. Oktober	1945
Guatemala	16. Oktober	1945	16. Oktober	1945
Guinea	5. November	1959	5. November	1959
Guinea-Bissau	26. November	1973	26. November	1973
Guyana	22. August	1966	22. August	1966
Haiti	16. Oktober	1945	16. Oktober	1945
Honduras	16. Oktober	1945	16. Oktober	1945
Indien	16. Oktober	1945	16. Oktober	1945
Indonesien	28. November	1949	28. November	1949
Irak	16. Oktober	1945	16. Oktober	1945
Iran	1. Dezember	1953	1. Dezember	1953
Irland	3. September	1946	3. September	1946
Island	16. Oktober	1945	16. Oktober	1945
Israel	23. November	1949	23. November	1949
Italien	12. September	1946	12. September	1946
Jamaika	13. März	1963	13. März	1963
Japan	21. November	1951	21. November	1951
Jemen	22. Mai	1990	22. Mai	1990
Jordanien	23. Januar	1951	23. Januar	1951
Kambodscha	11. November	1950	11. November	1950
Kamerun	22. März	1960	22. März	1960
Kanada	16. Oktober	1945	16. Oktober	1945
Kap Verde	8. November	1975	8. November	1975
Kasachstan	7. November	1997	7. November	1997
Katar	8. November	1971	8. November	1971
Kenia	27. Januar	1964	27. Januar	1964
Kirgisistan	8. November	1993	8. November	1993
Kiribati	15. November	1999	15. November	1999
Kolumbien	17. Oktober	1945	17. Oktober	1945
Komoren	14. November	1977	14. November	1977
Kongo (Brazzaville)	9. November	1961	9. November	1961
Kongo (Kinshasa)	9. November	1961	9. November	1961
Korea (Nord-)	14. November	1977	14. November	1977

Vertragsstaaten	Ratifikation	Inkrafttreten
Korea (Süd-)	25. November 1949	25. November 1949
Kroatien	8. November 1993	8. November 1993
Kuba	19. Oktober 1945	19. Oktober 1945
Kuwait	9. November 1961	9. November 1961
Laos	21. November 1951	21. November 1951
Lesotho	7. November 1966	7. November 1966
Lettland	11. November 1991	11. November 1991
Libanon	27. Oktober 1945	27. Oktober 1945
Liberia	16. Oktober 1945	16. Oktober 1945
Libyen	24. November 1953	24. November 1953
Litauen	11. November 1991	11. November 1991
Luxemburg	16. Oktober 1945	16. Oktober 1945
Madagaskar	9. November 1961	9. November 1961
Malawi	22. November 1965	22. November 1965
Malaysia	9. November 1957	9. November 1957
Malediven	8. November 1971	8. November 1971
Mali	9. November 1961	9. November 1961
Malta	5. Oktober 1964	5. Oktober 1964
Marokko	13. September 1956	13. September 1956
Marshallinseln	12. November 1999	12. November 1999
Mauretanien	9. November 1961	9. November 1961
Mauritius	12. März 1968	12. März 1968
Mexiko	16. Oktober 1945	16. Oktober 1945
Mikronesien	29. November 2003	29. Januar 2003
Moldau	20. Oktober 1995	20. Oktober 1995
Monaco	2. November 2001	2. November 2001
Mongolei	12. November 1973	12. November 1973
Montenegro	17. November 2007	17. November 2007
Mosambik	14. November 1977	14. November 1977
Myanmar	11. September 1947	11. September 1947
Namibia	14. November 1977	14. November 1977
Nauru	2. November 2001	2. November 2001
Nepal	27. November 1951	27. November 1951
Neuseeland	16. Oktober 1945	16. Oktober 1945
Cook-Inseln	11. November 1985	11. November 1985
Tokelau <sup>b</sup>	25. Juni 2011	25. Juni 2011
Nicaragua	16. Oktober 1945	16. Oktober 1945
Niederlande	16. Oktober 1945	16. Oktober 1945
Niger	9. November 1961	9. November 1961
Nigeria	11. Oktober 1960	11. Oktober 1960
Niue	12. November 1999	12. November 1999
Nordmazedonien	8. November 1993	8. November 1993
Norwegen	16. Oktober 1945	16. Oktober 1945
Oman	8. November 1971	8. November 1971
Österreich	27. August 1947	27. August 1947
Pakistan	7. September 1947	7. September 1947

Vertragsstaaten	Ratifikation		Inkrafttreten	
Palau	12. November	1999	12. Januar	1999
Panama	16. Oktober	1945	16. Oktober	1945
Papua-Neuguinea	8. November	1975	8. November	1975
Paraguay	30. Oktober	1945	30. Oktober	1945
Peru	17. Juni	1952	17. Juni	1952
Philippinen	16. Oktober	1945	16. Oktober	1945
Polen <sup>a</sup>	9. November	1957	9. November	1957
Portugal	11. September	1946	11. September	1946
Ruanda	19. November	1963	19. November	1963
Rumänien	9. November	1961	9. November	1961
Russland	11. April	2006	11. April	2006
Salomoninseln	11. November	1985	11. November	1985
Sambia	22. November	1965	22. November	1965
Samoa	12. November	1979	12. November	1979
San Marino	12. November	1999	12. November	1999
São Tomé und Príncipe	14. November	1977	14. November	1977
Saudi-Arabien	23. November	1948	23. November	1948
Schweden	13. Februar	1950	13. Februar	1950
Schweiz	19. Februar	1947	19. Februar	1947
Senegal	9. November	1961	9. November	1961
Serbien	2. November	2001	2. November	2001
Seychellen	14. November	1977	14. November	1977
Sierra Leone	9. November	1961	9. November	1961
Simbabwe	7. November	1981	7. November	1981
Singapur	15. Juni	2013	15. Juni	2013
Slowakei	6. November	1993	6. November	1993
Slowenien	8. November	1993	8. November	1993
Somalia	17. November	1960	17. November	1960
Spanien	5. April	1951	5. April	1951
Sri Lanka	21. Mai	1948	21. Mai	1948
St. Kitts und Nevis	7. November	1983	7. November	1983
St. Lucia	26. November	1979	26. November	1979
St. Vincent und die Grenadinen	7. November	1981	7. November	1981
Südafrika	9. November	1993	9. November	1993
Sudan	13. September	1956	13. September	1956
Südsudan	15. Juni	2013	15. Juni	2013
Suriname	26. November	1975	26. November	1975
Syrien	27. Oktober	1945	27. Oktober	1945
Tadschikistan	20. Oktober	1995	20. Oktober	1995
Tansania	8. Februar	1962	8. Februar	1962
Thailand	27. August	1947	27. August	1947
Timor-Leste	29. November	2003	29. November	2003
Togo	23. Mai	1960	23. Mai	1960
Tonga	7. November	1981	7. November	1981
Trinidad und Tobago	19. November	1963	19. November	1963
Tschad	9. November	1961	9. November	1961

Vertragsstaaten	Ratifikation	Inkrafttreten
Tschechische Republik	8. November 1993	8. November 1993
Tunesien	25. November 1955	25. November 1955
Türkei	6. April 1948	6. April 1948
Turkmenistan	20. Oktober 1995	20. Oktober 1995
Tuvalu	29. November 2003	29. November 2003
Uganda	19. November 1963	19. November 1963
Ukraine	29. November 2003	29. November 2003
Ungarn <sup>a</sup>	6. November 1967	6. November 1967
Uruguay	30. November 1945	30. November 1945
Usbekistan	2. November 2001	2. November 2001
Vanuatu	7. November 1983	7. November 1983
Venezuela	16. Oktober 1945	16. Oktober 1945
Vereinigte Arabische Emirate	12. November 1973	12. November 1973
Vereinigte Staaten	16. Oktober 1945	16. Oktober 1945
Vereinigtes Königreich <sup>c</sup>	16. Oktober 1945	16. Oktober 1945
Vietnam	11. November 1950	11. November 1950
Zentralafrikanische Republik	9. November 1961	9. November 1961
Zypern	14. September 1960	14. September 1960

<sup>a</sup> China und Polen, als ursprüngliche Mitglieder der FAO, sowie Ungarn, das der Organisation 1946 beigetreten war, sind der Organisation, nachdem sie sich von ihr zurückgezogen hatten, wieder beigetreten.

<sup>b</sup> Assoziiertes Mitglied

<sup>c</sup> Die Annahme der Satzung gilt auch für alle Kolonien und überseeischen Besitzungen Seiner Majestät sowie für alle Gebiete unter dem Schutze Seiner Majestät oder für welche Seine Majestät die Verwaltung im Namen des Völkerbundes ausübt.

